

SATZUNG

des Vereins:

„Verband der Züchter und Freunde des Europäischen Dahomey-Zwergrindes“

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den o. g. Namen und hat den Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden.

§2

Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Rinderrasse Dahomey in Europa.

Zur Erreichung dieses Zieles dienen folgende Maßnahmen:

1. Information, Beratung und Förderung seiner Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Tierschutz und Generhaltung
2. Veranstaltungen und Beschickung von Ausstellungen, Schauen und Prämierungen
3. Förderung des Absatzes für Zucht- und Nutztier der Rasse Dahomey sowie der Produkte aus speziellen gemeinsamen Programmen.

§3

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die einzelnen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Zuchtwart und der Zuchtbuchführer erhalten jährlich jeweils 150,00 Euro Unkostenerstattung für Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Der Antragsteller wird bei geleisteter Beitragszahlung mit allen Rechten und Pflichten vorläufiges Mitglied im Verband und vom Vorsitzenden vorläufig bestätigt. Hofnahrung und Zuchtpapiere können rückwirkend zum Beitrittsdatum bzw. Geburtsdatum der eigenen Nachzuchten zugeteilt werden. Die endgültige Entscheidung hat die folgende Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung werden der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr zurückerstattet. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5

Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorsitzenden des Vereins erforderlich.

§6

Ausschluss eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden. Gegen den Beschluss der Ausschließung und seine Folgen sind keine Rechtsmittel zulässig.

§7

Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung von einer Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss der Versammlung, der dem Betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§8

Mitgliedbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich zum 31. 03. zu zahlen. Für das Eintrittsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

§10

Der Vorstand

Der Gesamt-Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und dem stellvertr. Vorsitzenden
- b) dem erweiterten Vorstand, bestehen aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den stellv. Vorsitzenden, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind, vertreten.

Vorstandswahl

Der Vorsitzende wird für 3 Jahre und der bzw. die Stellvertreter für 2 Jahre gewählt. Der Kassenwart wird für 5 Jahre gewählt, Zuchtbuchführer und Zuchtwart jeweils für 3 Jahre. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§12

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu alleinigen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 250 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist

§13

Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres
- b) bei Ausscheiden des Vorsitzenden des Vorstandes binnen drei Monaten.

Der vertretungsberechtigte Vorstand hat der Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§14

Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Diese wird auf der nächsten Versammlung verlesen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese zu lesen.

§18 Geschäftsführung

Zur Unterstützung des Vorsitzenden kann der Gesamt-Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Diesem obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane
2. Erledigung der Geschäfte eines Vereinskassierers (Rechnungs- u. Kassenführung)
3. Protokollführung bei den Sitzungen der Vereinsorgane.

§19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Kassenbestand wird nach Abwicklung der Restforderungen zu gleich an die Vereinsmitglieder aufgeteilt. Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. 03. 2004 in Kraft.
Beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung am 09. 09. 2001 in Rauda mit Ergänzungen bzw. Änderungen vom 27. 03.2004 in Grafwegen.